

die Mehrzahl dem Verfasser beipflichten wird in seiner Devise: „Salzlose Diät und doch schmackhaft!“

Zum Schlusse noch die Frage: Warum ist die Frage der menschlichen Ernährung eine so umstrittene und bis heute noch nicht völlig gelöste? Wir sehen, daß beim Tier solches auch nicht annähernd der Fall ist. Hier weist der natürliche Instinkt, d. h. der vom Schöpfer eingesenkte Trieb den richtigen Weg, solange nicht der Mensch das Tier zu unnatürlichen Daseinsbedingungen zwingt. Beim Menschen ist die Frage nicht so einfach. Der Mensch muß seine Vernunft gebrauchen. Es ist seiner ganzen geistigen Ausstattung würdiger, durch eigenes Überlegen und Forschen das Richtige zu finden, als durch den blinden Instinkt geleitet zu werden. Beim Menschen betrifft zudem die Frage der Ernährung *nicht nur das physiologische Gebiet, sondern auch das sittliche und religiöse*. Man braucht nicht der viel zu weitgehenden Anschauung des Vegetarismus zu huldigen, daß schon allein die fleischlose Ernährung die Sittlichkeit des Lebens verbürge. Aber ein Korn von Wahrheit steckt darin. Vor allem ist die Unterordnung des Nahrungstriebes unter höhere, wertvollere Interessen verlangt. Ein solcher Zweck ist schon die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit. Aber Essen und Trinken soll beim Christen nach der bekannten Forderung des Völkerapostels ein Dienst Gottes, eine Förderung seiner Ehre sein.

### Pastoralfälle.

**(Brandstiftung, ein unschuldig verurteilter Dritter und Schadenersatz.)** In einer stürmischen Nacht brennt Scheune und Stallung des Großbauern Friedrich nieder. Der Verdacht der Brandstiftung fällt auf den Schaffer Josef. Wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten, die Josef sich zuschulden kommen ließ, hatte Friedrich ihm gekündigt. Josef, sehr erbittert darüber, daß er mit seiner Familie brotlos werden solle, ließ sich zu Drohungen hinreißen. „Ihr werdet sehen, es geschieht noch etwas!“ sprach er. — Bei der Gerichtsverhandlung kamen noch andere den Verdacht verstärkende Umstände zutage und trotz heftigsten Leugnens wurde Josef der Brandstiftung schuldig gesprochen und zu fünf Jahren Kerkers verurteilt. Seine Ersparnisse von 5000 S wurden zur Gutmachung des 50.000 S übersteigenden und von der Versicherung nur mit 25.000 S gedeckten Schadens herangezogen.

Nach einem Jahr kommt der Bauer Petrus zu seinem Pfarrer beichten. „Etwas drückt mich sehr. Ich hab' den Brand bei meinem Nachbarn Friedrich gelegt! Schon lange wollte ich dem Friedrich etwas antun, weil er mir die Braut weggenommen und mich so um mein Lebensglück gebracht hat. Als ich den Schaffer Josef so reden hörte, dachte ich, jetzt kannst du dem Nachbarn anzünden, auf dich wird kein Verdacht fallen. Und so hab' ich's getan. Und jetzt quält es mich sehr, daß der Josef im Kerker ist und seine Familie Not leidet.“

Der Pfarrer ist ganz betroffen. Er stellt dem Petrus vor, welch großes doppeltes Unrecht er begangen habe. Das müsse er nun wieder gut machen. „Erstens, dem Friedrich müssen Sie allen Schaden ersetzen, soweit Sie können. Zweitens, auch dem Schaffer Josef müssen Sie den erlittenen Schaden wieder gutmachen, soweit Sie ihn vorausgesehen haben. Deshalb müssen Sie ihm also einmal den Verlust seines ersparten Vermögens ersetzen; und dann ihm die verlorene Ehre wieder verschaffen, indem Sie ihn von dem furchtbaren Verdachte befreien. Da bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als sich selbst dem Gericht zu stellen und Ihre Schuld zu gestehen. Wenn Sie dazu nicht bereit sind, kann ich Ihnen nicht die Lossprechung erteilen.“<sup>1)</sup> Ist diese Entscheidung richtig?

Ein Schaden ist so leicht und schnell angerichtet und ist so schwer wieder gut zu machen. Es liegt im Wesen der ungerechten Schädigung, daß sie dem Nächsten nur Nachteil bringt, ohne dem Schädiger Nutzen oder Gewinn zu bringen. Darum fällt diesem dann auch der Schadenersatz so schwer. Er hatte sich ins eigene Fleisch geschnitten. — In unserem Falle hat lang verhaltene Rachsucht zu einer schrecklichen Tat geführt, die über zwei Familien großes Unglück brachte. Das Gewissen des Schuldigen schreit auf und treibt ihn zum Bußpriester. Der soll als Anwalt der ewigen Gerechtigkeit nun den gerechten Ausgleich herbeiführen helfen.

1. Die große Sünde des Petrus richtet sich in erster Linie gegen den Bauern Friedrich. Die Brandstiftung war eine vollendete Ungerechtigkeit. Mag Petrus immerhin die Zerstörung seines Lebensglückes dem Friedrich zuschreiben, daß dieser ihm seine Braut, wenn vielleicht auch mit ungerechten Mitteln abwendig gemacht habe, so verstieß diese Rachetat schwer gegen das Sittengesetz. — Petrus ist daher verpflichtet, dem Friedrich, soweit er kann, vollen Ersatz zu leisten. Der Umstand, daß

<sup>1)</sup> Im Hinblick auf die Instruktion des S. Officium vom 9. Juni 1915 („Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1922, S. 199 ff.) sei ausdrücklich angemerkt, daß der Fall nur angenommen, nicht aus dem Beichtwissen geschöpft ist.

Friedrich versichert war, enthebt ihn nicht von der Ersatzpflicht. Mit der Entschädigungssumme muß vor allem gut gemacht werden der nicht durch die Versicherung gedeckte Schaden, ferner der bewirkte Gewinnentgang und alle sonstigen Schäden, soweit sie in *confusō* vorausgesehen werden konnten, z. B. Verletzungen durch den Brand oder bei der Hilfeleistung. Mit solchen Schäden ist bei jedem Brände zu rechnen.

Durch die verbrecherische Tat kam auch der Schaffer Josef aufs schwerste zu Schaden. Muß Petrus ihm in gleicher Weise für allen Schaden, der ihn wegen der unseligen Tat getroffen, Ersatz leisten? Es läßt sich nicht leugnen, daß ein starkes Rechtsempfinden dafür spricht, daß der Urheber des ganzen Unheils auch diesen so schwer betroffenen Mann von den doch vorausgesehenen Folgen der bösen Tat befreien müsse.

Wenn man jedoch genauer zusieht, muß man sagen, daß die entscheidende Ursache, durch die soviel Unglück über Josef kam, ein Irrtum anderer gewesen ist. Bei der Gerichtsverhandlung schenkte der Richter den entschiedenen Unschuldbeteuerungen Josefs keinen Glauben, sondern ließ sich von dem Eindruck der Indizien, namentlich der gefährlichen Drohungen Josefs, bei der Bildung seines Urteils leiten. Mochten dieselben auch den Verdacht bestärken, zwingend waren sie doch nicht. Darum ist die Brandstiftung des Petrus nicht der eigentliche Grund, juristisch gesprochen, der Verurteilung des Josef gewesen. Es haben vielmehr verschiedene andere Momente zusammengewirkt, daß das irrite Urteil zustande kam. — Wenn also die Handlung des Petrus nicht die direkte Ursache der Verurteilung des Josef war, so muß Petrus auch nicht für den Schaden aufkommen, der ohne sein unmittelbares Verschulden den Josef betroffen hat.

Da erhebt sich der *Einwand*: Petrus muß doch jenen Schaden wieder gutmachen, den er als Folge seiner Tat *vorausgesessen* hat! Er nahm ja die in der Erbitterung gesprochenen und ihm bekannt gewordenen gefährlichen Drohungen des Schäffers zum Anlaß, den Brand zu legen, weil dann der Verdacht mit schwerstem Gewicht auf Josef fallen mußte! Er hat also beabsichtigt, daß Josef der Tat verdächtigt werde! Und so ist er auch verantwortlich für allen Schaden, den der Unschuldige darob erleidet. Von einem solchen Gedankengang dürfte der Pfarrer bei der Entscheidung dieses Falles geleitet worden sein.

2. Sehen wir nun zu, wie anerkannte Autoritäten diese gewiß nicht leichte Frage lösen.

Wenn für eine ungerechte Schadensstiftung ein Unschuldiger büßen muß, so können nach dem Vorgang des heiligen Alphonsus von Lig. (Theol. mor. lib. III, n. 635 s., ed. Gaudé, tom. II,

p. 112 ss.) drei Fälle unterschieden werden: a) der Schädiger hat das nicht vorausgesehen; b) der Schädiger hat das vorausgesehen; c) der Schädiger hat das sogar beabsichtigt.

ad a) Wenn der ungerechte Schädiger *nicht vorausgesehen hat*, daß für seine Tat ein Unschuldiger gestraft werden wird, so hat er gegen diesen *sicher* keine Ersatzpflicht.

ad b) Wenn der ungerechte Schädiger *vorausgesehen hat*, daß für seine Tat ein anderer verdächtigt und bestraft werden wird, so ist er diesem dann nach der *wahrscheinlicheren* Meinung zu keinem Schadenersatz verpflichtet. Der Grund ist dieser: der Schaden ist nicht unmittelbar aus der Handlung erfolgt, sondern ist durch den Irrtum anderer verursacht worden.

ad c) Wenn der ungerechte Schädiger sogar *beabsichtigt* hat, daß seine Tat einem anderen angelastet werde, und dieser dann wirklich unschuldig verdächtigt und bestraft worden ist, ist er diesem dann ersatzpflichtig? Für diesen Fall sind die Ansichten der Moralisten geteilt.

a) Eine probable Sentenz hält dafür, daß der Täter gegen den unschuldig Verurteilten schadenersatzpflichtig ist. So Jo. de Lugo (De Just. et Jure, disp. 8, n. 73 ss.). Als Grund wird angegeben: Mag auch die schädigende Handlung selbst nur die entfernte Ursache sein, daß sie einem Unschuldigen angelastet wird, so bewirkt doch die Schadensabsicht, daß der Täter die *causa moralis* jenes Schadens des Unschuldigen geworden ist. So auch Ballerini-Palmieri, Opus theol. mor., vol. III., n. 466. Vgl. Génicot, Inst. theol. mor. ed. 7., I., n. 517.

β) Eine zweite Sentenz, die der heilige Alphonsus vertritt und als *probabilior* bezeichnet, behauptet, daß auch in diesem Falle keine Ersatzpflicht gegen den unschuldig zu Schaden Gekommenen eintritt. Der heilige Lehrer begründet sie (l. c. n. 636) also: „Wenn eine Handlung, selbst oder in ihren Umständen, nicht die unmittelbare Ursache ist, daß sie einem anderen zugerechnet wird, so bewirkt jene schlechte Absicht des Täters nicht (nach der sententia communior), daß das betreffende Werk eine Ungerechtigkeit sei im Hinblick auf diesen Dritten.“ Weiterhin erklärt er, daß der Schaden den Dritten, dem die Schuld dann angelastet wurde, non necessario, per se et immediate getroffen hat, sondern nur remote et mere per accidens: denn es ging der Schaden aus dem (irrigen) Urteil anderer hervor, die infolge äußerer Konjekturen vermuteten, er sei der Schuldige. So bildete die sündhafte Tat nur die *occasio imputationis*, nicht aber die eigentliche *causa*; denn ihr Einfluß ist nicht proxime et directe erfolgt. An anderer Stelle spricht sich der heilige Alphonsus in ähnlicher Weise aus (Homo apostolicus, tract. X, n. 88 und 63): Eine schlechte Absicht ohne äußere schwer ungerechte

Tat verpflichtet nicht zum Ersatz gegen den Dritten, der den Schaden erleidet. Als Grund für diese Meinung wird angeführt (l. c. n. 63): Zur Herbeiführung einer Restitutionspflicht genügt der schlechte Wille nicht; sondern es wird überdies eine äußere Handlung, die eine schwere Ungerechtigkeit (gegen den Dritten) in sich schließt, erfordert; eine Handlung, die in sich, de se, äußerlich das Recht jenes Nächsten verletzt und so dessen Schaden verursacht. Andernfalls entsteht eine Verletzung der Liebe, nicht aber der Gerechtigkeit, aliter malevolus peccabit adversus charitatem, non autem adversus iustitiam. Hier verweist St. Alphonsus noch auf seine Ausführungen in dem großen Moralwerk I. III, n. 584 (ed. Gaudé, II, p. 74 s.), die zum gleichen Ergebnis kommen.

In beiden oben angeführten Eventualitäten b) und c) wird aber vom heiligen Alphonsus (Theol. mor., III, n. 635 s., und H. ap. tr. X, n. 88) ausdrücklich ausgenommen der Fall, daß der Schädiger durch die Tat selbst oder ihre Umstände *unmittelbar* den Verdacht auf einen Unschuldigen lenkt; das wäre z. B. der Fall, wenn jemand einen Mord begeht, angetan mit den Kleidern und Waffen des Paulus, und so den Verdacht eindeutig auf diesen hinlenkt. In solch einem Falle tritt sicher die Ersatzpflicht ein; denn hier wird eine äußere ungerechte Handlung gesetzt, aus der unmittelbar die Schädigung des unschuldigen Dritten erfolgt.

Der Sentenz des heiligen Alphonsus folgen außer seinen Ordensgenossen unter anderen auch Lehmkuhl, Theol. mor. ed. 12 (1914), I., n. 1167, und Noldin-Schmitt, Summa theol. mor. ed. 22, II., n. 457. Desgleichen Prümmer, Man. theol. mor., ed. 3 (1923), II, n. 95; Göpfert-Staab, 8. Aufl. (1920), S. 239; Pruner, 2. Aufl., S. 694; Schindler, II. Bd., S. 424, und andere.

3. Versuchen wir nun, diese Prinzipien auf unseren Fall anzuwenden. Die Brandlegung des Petrus war nicht aus sich die Ursache (*causa proxima*), daß Josef als Täter verurteilt wurde. Auch hat Petrus keine Umstände herbeigeführt, die den Verdacht notwendigerweise auf Josef lenken mußten. Das wäre z. B. der Fall gewesen, wenn er die Schuhe des Josef benutzt hätte, damit man aus den Spuren am Brandplatz auf diesen als Täter schließen müßte, oder wenn er dessen Feuerzeug dort hingelegt hätte u. ä.

Es war also seine Tat nur eine Gelegenheit, ein Anlaß (*occasio*), daß die Schuld an dem Brände dem Josef angelastet wurde. Ursache des Schadens, den Josef durch seine Verurteilung erlitt, war der Irrtum anderer, des Gerichtes. Dieses hat den gefährlichen Drohungen des Josef mehr Gewicht beigelegt als ihnen zukam. Dadurch, daß Petrus dies voraussah (und

noch mehr, sollte er es sogar beabsichtigt haben) und dennoch die Tat vollbrachte, hat er sich gewiß schwer an Josef gegen die Nächstenliebe versündigt. Doch dieses sein Voraussehen und seine schlechte Absicht haben nicht bewirkt, daß seine sündhafte Tat auch eine Ungerechtigkeit im strengen Sinn des Wortes dem Josef gegenüber geworden ist. Darum unterliegt er auch nicht der Ersatzpflicht dem Josef gegenüber. Denn aus der Verletzung einer Liebespflicht entsteht noch keine Ersatzpflicht ex iustitia.

4. Dementsprechend ist auch die Frage zu beantworten, welche Restitution Petrus dem Josef schuldet. Fassen wir zuerst

a) den sachlichen, materiellen Schaden ins Auge. Die Ersparnisse des Josef im Betrag von 5000 S wurden dem Friedrich zur Schadenswiedergutmachung zugesprochen. Wie soll sie ihm Petrus zurückstellen? In erster Linie schuldet er allerdings den Ersatz dem Bauern Friedrich. Falls er diesem den Schaden voll ersetze, müßte dieser dann dem Josef dessen Ersparnisse zurückgeben. Weil Friedrich aber nicht wissen soll, daß die von Petrus erhaltenen Geschenke und Zuwendungen oder Leistungen eigentlich eine Wiedergutmachung sind, würde er auch nicht daran denken, den entsprechenden Betrag dem Schaffer Josef auszuzahlen. Darum kann Petrus den Schadenersatz an Josef besser direkt vornehmen. Vgl. Aertnys-Damen, Theol. mor. ed. 12 (1932), I, n. 765, 2<sup>o</sup>.

Und die Versicherungsanstalt? Falls die Sache offenbar würde, so würde diese die dem Friedrich ausgezahlten 25.000 S durch den gesetzlich festgelegten Rückanspruch von Petrus fordern. Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 88 (1935), 100 f. Nun aber muß die Sache geheim bleiben. Somit kann entsprechend den Ausführungen über Restitution an Versicherungsanstalten (a. a. O., S. 98 ff.) der Betrag von 25.000 S für die Armen oder ad pias causas gewidmet werden.

Petrus erfüllt also seine materielle Ersatzpflicht, wenn er dem Friedrich 20.000 S, dem Josef 5000 S restituirt und ad pias causas 25.000 S widmet. Dazu muß freilich noch Ersatz der weiteren materiellen Schäden kommen, falls solche dem Friedrich oder anderen aus dem Brande erwuchsen, soweit Petrus dieselben wenigstens dunkel voraussehen konnte.

Wie alle diese Restitutionen vorgenommen werden sollen, ist Sache der Klugheit. Denn es muß das Geheimnis gewahrt bleiben, damit Petrus nicht in Verdacht gerät. Da soll ihm der Pfarrer als Beichtvater an die Hand gehen. — Vorerst wäre wohl der in Not geratenen Familie des Schaffers zu helfen. In zweiter Linie sollte Friedrich schadlos gehalten werden. Die Leistungen des Schadenersatzes könnten, um unauffällig zu sein,

allmählich erfolgen und unter anderen Vorwänden. Falls Petrus die Zuwendungen ad pias causas nicht alle bei seinen Lebzeiten ausführen könnte, müßte er die restlichen Widmungen testamentarisch seinen Erben auferlegen, da diese Verbindlichkeit als Reallast an seinem Eigentume haftet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, für die restitutio ad pias causas eine compositio vom Heiligen Stuhle zu erbitten (vgl. Marc-Gestermann-Raus, Inst. mor. ed. 19 [1933], n. 1029). Sollte Petrus nicht in der Lage sein, diesen Schadenersatz zu leisten, muß der Beichtvater die Regeln beachten, die nach allgemeiner Lehre von der Restitution entbinden, oder die Verpflichtung aufschieben oder mindern.

b) Ersatz der Ehre. Wie kann Petrus von Josef das Mal eines Brandstifters wegnehmen? Muß er sich, wie der Beichtvater ihm auferlegte, selber dem Gerichte stellen und seine Schuld gestehen? Wenn Petrus ungerechte Mittel gebraucht hätte, um den Verdacht positiv auf Josef zu lenken, dann müßte er unter Preisgabe seines guten Namens sich selber anzeigen und seine Schuld vor Gericht gestehen. Nur zwei Möglichkeiten könnten ihn von dieser schweren Gerechtigkeitspflicht befreien: wenn er auf eine andere Weise den Verdacht wirksam von Josef wegnehmen könnte, oder wenn ihn eine viel härtere Strafe erwartete, als sie Josef leidet.

Da Petrus in unserem Falle keine ungerechten Mittel angewendet hat, um den Verdacht eindeutig auf Josef zu lenken, vielmehr Josef infolge seiner gefährlichen Drohungen selbst schuld war, daß der Verdacht viel stärker auf ihn fiel und er viel weniger Möglichkeit hatte, ihn zu entkräften, so ist Petrus nicht ex iustitia verpflichtet, seine Schuld zu gestehen und die Strafe auf sich zu nehmen. Zu dieser Selbstanzeige kann ihn der Beichtvater sicher nicht verpflichten. Denn kein Schuldiger ist an und für sich verpflichtet, sich selbst zu infamieren. *Nemo tenetur denuntiare seipsum*, gilt als ein Axiom (vgl. S. Alph. I. IV, n. 254). Es braucht ja nicht einmal vor Gericht der Angeklagte seine Schuld zu gestehen, s. can. 1743, § 1.

Für alle Fälle könnte der Beichtvater den Petrus darauf hinweisen, daß es ein hervorragendes Werk der Nächstenliebe wäre, wenn er durch ein Geständnis seiner Schuld den Unschuldigen von der Strafe und ihren Folgen befreite. Er könnte ihm zeigen, welche sühnende, zeitliche Sündenstrafen tilgende Kraft dieser Verdemütigung innewohnt, und daß auch die weltliche Gerechtigkeit wegen dieser tätigen Reue, zumal wenn sie mit Wiedergutmachung des Schadens verbunden ist, die Strafe auf das Mindestmaß herabsetzen würde. Jedoch wäre wohl zu erwägen, ob nicht etwa vernünftige und kluge Rücksichten auf ein öffentliches Ärgernis, auf Familienverhältnisse u. ä. solch eine

edel gemeinte Selbstanzeige widerrieten. Es könnte sein, daß Petrus wegen seiner Stellung im öffentlichen Leben oder wegen seiner Familie den guten Ruf notwendiger brauchte als Josef.

5. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Pfarrer zu strenge geurteilt hat hinsichtlich der Wiedergutmachungspflicht des Petrus dem Schaffer Josef gegenüber. Selbst wenn er die strengere Ansicht De Lugos für die richtige hielte, dürfte er nicht so unbedingt zum Schadenersatz in solchem Ausmaße verpflichten. Denn für die mildere Ansicht sprechen sehr wichtige juridische Gründe und namentlich die Autorität des heiligen Alphonsus (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 82 [1929], 136 ff.). Darum können die aus der strenger Meinung etwa erfließenden Verpflichtungen nicht mit solcher Sicherheit auferlegt werden. Sollte der Pfarrer durch nachträgliches Studium des Gegenstandes zu dieser Erkenntnis kommen, müßte er seine Entscheidung dem Petrus gegenüber rechtzeitig berichtigten oder doch ihm nahelegen, sich noch mit einem anderen Beichtvater zu beraten.

Übrigens soll die hier gebotene Lösung des Falles nicht als unbedingt sicher hingestellt werden. Mit Recht bemerkt Lehmkuhl, Theol. mor. ed. 12, I, n. 1167: *Fateor autem, aliquando difficillimum esse discernere, utrum occasio tantum damni adsit, an vera et efficax causa.* In seinen *Casus conscientiae*, ed. 3, vol. I, führt der angesehene Moralist in dem Kasus 219 (n. 706 bis 709) einen sachlich ähnlich liegenden Fall an. Den gleichen Fall wie Lehmkuhl behandelt J. Schwane, *Die Gerechtigkeit*, 1873, S. 113. Und beide Autoren kommen, obgleich sie theoretisch dasselbe Prinzip vertreten, in der praktischen Beurteilung des gleichen Falles zu entgegengesetzten Lösungen (vgl. A. Koch, *Lehrbuch der Moraltheologie*, 2. Aufl. [1907], S. 610).

Darum ist dem Pfarrer für die Zukunft zu raten, in ähnlichen schwierigen Fällen, wo die Entscheidung für ein ganzes Menschenleben von solcher Tragweite ist, nicht zu schnell zu urteilen. Er kann dem Pönitenten sagen: „Ich muß Ihren Fall noch eingehender durchdenken. Versprechen Sie mir, daß Sie wiederkommen und dann die erforderliche Wiedergutmachung, soweit sie mit Sicherheit auferlegt werden muß, auch leisten werden?“ Wenn der Pönitent das verspricht, und auch sonst kein Hindernis besteht, kann der Beichtvater ihm die Absolution gleich erteilen. Der Bußpriester wird unter Umständen klug daran tun, wenn er vor seiner Entscheidung einen Theologen, eventuell einen Moralisten von Fach um Rat fragt. Das kann er ohne Besorgnis tun, denn der so befragte Theologe ist auch zur Bewahrung des *sigillum sacramentale* verbunden (siehe can. 889, § 2).

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.

Muttergottesberg bei Grulich in Böhmen.